(3) Die Ladefristen im Straßenroller-Regelverkehr der Eisenbahn betragen die Hälfte der im Abs. 1 Buchst, a genannten Fristen.

(4) Die Ladefristen für die Be- und Entladung geschlossener Züge werden zwischen den Reichsbahndirektionen und dem Transport beteiligten vereinbart.

(5) Im Empfängervertrag können Zuschlagfristen für den Fall vereinbart werden, daß bei geballtem Zulauf von Wagenladungen die Be- und Entladekapazität des Empfängers nicht ausreicht, um die gesetzlichen oder vereinbarten Ladefristen einzuhalten. Geballter Zulauf liegt vor, wenn

a) die von einem Versender an verschiedenen Tagen aufgelieferten Wagenladungen gleichzeitig dem Empfänger zugeführt werden,

b) von verschiedenen Versendern aufgelieferte Wagenladungen gleichzeitig zugeführt werden und die Lieferfrist auch nur für einen Teil der Wagenladungen überschritten ist; das gilt nicht, wenn der Empfänger unterlassen hat, durch geeignete Maßnahmen (z. B. der Entladekapazität entsprechende Versanddispositionen) den geballten Zulauf zu verhindern.

§ 9

(1) Läuft bei Anschlußbahnen oder Lagerplätzen, die von der Eisenbahn überlassen oder vermietet worden sind, die Ladefrist vor der nächsten planmäßigen Bedienung ab, so gilt die Ladefrist als gewahrt, wenn die Güterwagen bei dieser Bedienung oder einer vereinbarten Sonderbedienung zurückgegeben werden. Werden die Güterwagen zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Übersclireitung der Ladefrist die Zeit von der Bedienung, zu der die Rüdegabe erfolgen mußte, bis zu der planmäßigen Bedienung oder vereinbarten Sonderbedienung, zu der die Güterwagen zur Abholung bereitstanden.

(2) Werden Güterwagen außerplanmäßig zugeführt, so sind diese zur nächsten planmäßigen Bedienung zurückzugeben, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Zuführung und der Abholung die gesetzliche oder vereinbarte Ladefrist gewahrt ist.

(3) Die Vereinbarungen über die Ladefristen sind bis zum 15. August Jeden Jahres zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Bei jeder Verbesserung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen sind die Ladefristen unverzüglich neu zu vereinbaren.

§ 10

Die Ladefristen finden keine Anwendung **bei**

a) Privatwagen, die auf Grund eines Einstellungsvertrages bei der Eisenbahn laufen und die Einstelleranschrift tragen,

b) ölgaswagen der Eisenbahn,

c) Privatwagen, die bei einer nicht am SMGS-Verkehr beteiligten Eisenbahnverwaltung eingestellt sind.

§ И

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung während der Dunkelheit entfällt bei lebenden Tieren einschließlich lebenden Fischen.

(2) Die Verpflichtung zur Verladung entfällt

a) bei Speise- und Pflanzkartoffeln während der Dunkelheit,

b) bei Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost,

c) bei Fabrikkartoffeln bei Temperatur unter minus 6 °C.

(3) Kühlhausbetriebe mit mehr als 2500 m² Kühlfläche sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr von der Verpflichtung zur Ver- und Entladung von Kühlgütern befreit, wenn der Kühlgutumschlag nachts planmäßig ruht.

(4) Als Dunkelheit entsprechend der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. öktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 12

Der Lauf der Ladefristen ruht:

a) wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und der Be- oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,

b) bei der Entladung während der Dunkelheit von Speise-, Pflanz- und Futterkartoffeln bei Frost sowie von Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C,

c) bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,

d) für die Dauer des Wagenstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,

e) für die Dauer der genehmigten standgeldfreien Abstellung von leeren Miet-, Mietkessel- oder Miettopfwagen,

f) für die Dauer eines infolge eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,

g) für die Dauer einer Abnahmeverweigerung gemäß § 76 Abs. 14 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), wenn der Transportbeteiligte unverzüglich eine Tatbestandaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Entsprechendes gilt bei Beschädigungen von Güterwagen gemäß § 13 der Transportverordnung.